



**BOULE CLUB
STUTTGART**



**Kinder- und Jugend-
schutzkonzept**

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Leitgedanken
- 2. Kinder- und Jugendschutz
 - 2.1. Ehrenkodex
 - 2.2. Erweitertes Führungszeugnis
 - 2.3. Selbstverpflichtungserklärung
- 3. Ansprechpartner im Verein
- 4. Vorgehen bei Anhaltspunkten für sexualisierte Belästigung und Gewalt
- 5. Anhang
 - 5.1. Ehrenkodex
 - 5.2. Erweitertes Führungszeugnis
 - 5.3. Selbstverpflichtungserklärung

1.

LEITGEDANKEN

Der BC Stuttgart versteht sich als Ort des fairen Miteinanders, der Freude an Bewegung und des gegenseitigen Respekts. Unser Verein trägt Verantwortung für alle Kinder und Jugendlichen, die uns anvertraut sind. Wir möchten, dass sich junge Menschen bei uns sicher, willkommen und wertgeschätzt fühlen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Form von Gewalt, Diskriminierung und Grenzverletzung ist für uns eine zentrale Aufgabe und fester Bestandteil unserer Vereinsphilosophie. In den vergangenen Jahren hat sich der Kinder- und Jugendschutz in Deutschland stark verändert. Sport im Verein ist heutzutage, besonders für Kinder und Jugendliche, ein wichtiger Faktor in Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung und das Bewegungslernen. Oberstes Ziel muss sein, dass Kinder und Jugendliche ohne Gewalt und Diskriminierung aufwachsen. Um dies zu erreichen, müssen sie auch im Sport Schutz und Unterstützung erfahren. Die stärkste Waffe gegen sexualisierte Gewalt ist das Gespräch miteinander, denn Reden ist Gold und Schweigen kein Schutz.

WAS BEDEUTET „SEXUALISIERTE GEWALT“?

Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter (Erwachsener, Jugendlicher oder auch Kind) nutzt dabei seine Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Dies kann durch Worte, Gesten, Bilder oder Handlungen mit oder ohne direkten Körperkontakt geschehen. Sexualisierte Gewalt kann in allen sozialen Kontexten vorkommen – auch im Sport. Gerade in Vereinen entstehen durch körperliche Nähe, Vertrauen und emotionale Bindungen besondere Verantwortlichkeiten. Daher gilt: Jede Form sexualisierter Gewalt ist in unserem Verein inakzeptabel und wird konsequent unterbunden.

Viele Vereine haben Angst, sich in ihrem Umfeld einem Generalverdacht auszusetzen, wenn sie das Thema „sexualisierte Gewalt im Sport“ offen ansprechen. Jedoch sind gerade der Bereich Sport und auch die Vereinsarbeit wichtige Schutzräume für Kinder und Jugendliche jenseits familiärer Strukturen. Das Thema sollte daher in keinem Verein außen vor bleiben. Der BC Stuttgart verurteilt daher jegliche Form von Gewalt und Machtmissbrauch gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.



Mit dem vorliegenden Konzept für Kinder- und Jugendschutz beim BC Stuttgart e.V. wollen wir das Thema klar strukturiert und auch offensiv nach innen und außen tragen. Wir wollen zeigen, dass niemals weggeschaut wird und der Schutz der Kinder und Jugendlichen bei uns an oberster Stelle steht. Deshalb planen wir, für möglichst viele Mitglieder Sensibilisierungsschulungen zum Thema „Kindes- und Jugendschutz“, um damit für Aufklärung, Sensibilisierung und Qualifizierung bei allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen zu sorgen.

2.

KINDER- UND JUGENDSCHUTZ

1. EHRENKODEX

Alle Betreuer/innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, unterzeichnen einen Ehrenkodex in Form einer Selbstverpflichtung, die alle Beteiligten auf das Einhalten der dort formulierten pädagogischen Leitlinien verpflichtet und hierfür sensibilisiert.

2. ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Als Instrument, mit dem man frühzeitig rechtskräftig verurteilte Straftäter identifizieren kann, unterstützt das erweiterte Führungszeugnis die Präventionsmaßnahmen im Verein. Das Führungszeugnis muss beim BC Stuttgart von allen Mitarbeitern, die hauptamtlich oder im Rahmen eines Minijobs mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren arbeiten, vorgelegt werden. Dies muss zu Beginn der Tätigkeit erfolgen sowie danach im Abstand von 5 Jahren erneuert werden. Ehrenamtliche Mitarbeiter, deren Tätigkeit eine Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen, deren Dauer oder Intensität in besonderem Maße hervorsticht, erfordert, können ebenfalls zu einer Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet werden. Beim BC Stuttgart gilt dies insbesondere für Personen, die Kinder und Jugendliche regelhaft in Alleinsituationen oder über Nacht betreuen.

3. SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Die Selbstverpflichtung zur Prävention von sexualisierter Gewalt ist ein Dokument, welches nicht das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ersetzt, sondern für kurzfristig einspringende Übungsleiter/innen, Eltern oder andere Helfer/innen im Bereich der Jugendarbeit. Dieser Personenkreis bekundet mit ihrer Unterschrift, dass sie für das Thema sensibilisiert sind und keine Strafen nach § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht) § 174 – 174c StGB (u. a. sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) §§ 176–181a StGB (u. u. sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Zuhälterei §§ 182 – 184f StGB (u. a. sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistischer Handlungen, Verbreitung, Erwerb, Besitz Kinderpornographischer Schriften, jugendgefährdende Prostitution) § 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen) §§ 232 – 236 StGB (Menschenhandel, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel) begangen haben. Ebenso unterzeichnen sie den Ehrenkodex.

3.

ANSPRECHPARTNER IM VEREIN

Betroffene Personen oder mittelbar beteiligte Beobachter können sich jederzeit an unsere Präventionsbeauftragte wenden. Bei Bedarf wird ggf. Kontakt zu professionellen Beratungsstellen hergestellt, die den weiteren Prozess begleiten.



Bea Wiedmann

E-Mail: beawiedmann@gmx.de

Weiterbildung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport sowie Sensibilisierung und Gewaltprävention. Erweitertes Führungszeugnis liegt vor.

EXTERNE ANSPRECHPARTNER:

Jugendamt Stuttgart 0711 21655555

Kobra e.V. : unabhängige Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen 0711 16 297-0

Kinder- und Jugendtelefon (NummergegenKummer) 116 111

Elterntelefon: 0800 111 0550

4.

VORGEHEN BEI ANHALTSPUNKTEN FÜR SEXUALISIERTE BELÄSTIGUNG UND GEWALT

1. Die Präventionsbeauftragten werden bei Verdacht von sexualisierter Gewalt sofort hinzugezogen!
2. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht von sexualisierter Gewalt stellt der Verein den Beschuldigten von jeder Tätigkeit frei. Mitarbeiter/innen, die sich sexualisierte Gewalt zuschulden kommen lassen, erfahren disziplinarische, arbeitsrechtliche bzw. strafrechtliche Konsequenzen.
3. Der Verein ist bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht sexualisierter Gewalt zur Information der Aufsichtsbehörden (z.B. des Jugendamtes gem. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht), zur Einschaltung der Staatsanwaltschaft, zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden und zur aktiven Mitwirkung an der Aufklärung des Vorfalls verpflichtet.
4. Zur Aufarbeitung eines Vorfalls sexualisierter Gewalt erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Kinder und Jugendliche aus dem Tatumfeld eine Begleitung zur Aufarbeitung des Vorfalls. Hier können externe Quellen wie z.B. das Jugendamt oder die Württembergische Sportjugend hinzugezogen werden.
5. Der Verein analysiert den Vorfall sexualisierter Gewalt und zieht Schlussfolgerungen für die Optimierung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes. Eine mögliche Optimierung und Anpassung des Konzeptes erfolgt in Abstimmung aller Parteien.
6. Der Verein sorgt für eine angemessene Kommunikation und Information innerhalb der Einrichtung sowie gegenüber der externen Öffentlichkeit. Dabei erfährt der Opferschutz besondere Berücksichtigung.

5.

ANHANG

5.1. EHRENKODEX

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen

**Kinder und Jugendschutz
beim BC Stuttgart**



Ehrenkodex

– für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und Sportverbänden –

Hiermit verspreche ich, _____.

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen erziehen.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzutragen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Stuttgart, den _____

Datum

Unterschrift

5.2. ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Name und Anschrift des Vereines ggf. Logo oder Briefkopf
Bestätigung für alle ehrenamtlich Tätigen

Antrag zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Hiermit wird bestätigt, dass die/der _____ (Verein) die
persönliche Eignung von Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch
Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu überprüfen hat.

Name, Vorname:

Geburtsdatum: in:

Wohnhaft:

Ist bei _____ ehrenamtlich tätig
Verein

Wird ab dem _____ eine ehrenamtliche Tätigkeit bei
Verein aufnehmen

und wird aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Aufgrund der ehrenamtlichen
Tätigkeit bitten wir um eine gebührenfreie Erstellung des erweiterten Führungszeugnisses.

Ort, Datum:

Unterschrift Verein

5.3. SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Für haupt- und ehrenamtliche Tätigkeiten zur Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit gem. §72 a Abs. 1 SGB VII



Boule Club
Stuttgart

Selbstverpflichtungserklärung von _____
(Vor- und Nachname)

Hiermit bestätige ich, dass ich keine der nachfolgenden Straftaten nach Strafgesetzbuch begangen habe:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Ort, Datum

Unterschrift

Die Selbstverpflichtungserklärung ist v.A. für spontane Helfer/-innen gedacht. Sie ersetzt keinesfalls auf Dauer die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis! Ebenso unterzeichnen sie den Ehrenkodex.